

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b [§ 4 Abs. 2 Satz 2 InsO])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu. Sie teilt die Auffassung, nach der in einem eng begrenzten Ausnahmefall – nicht offensichtlich unbegründeter Antrag eines Gläubigers auf Versagung der Restschuldbefreiung – ein Rechtsanwalt beigeordnet werden kann.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nr. 6a – neu – [§ 38 InsO])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu. Die vorgeschlagene Ausdehnung des Gläubigerbegriffs in § 38 der Insolvenzordnung (InsO) ist nicht notwendig. Es fehlt bereits an einer haftungsrechtlichen Verfangenheit des schuldnerischen Vermögens, das einer Gesamtheit von Gläubigern haftungsrechtlich zugewiesen ist. Im Entschuldungsverfahren ist wegen der Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. der Einstellung des eröffneten Verfahrens gerade keine Insolvenzmasse i. S. d. § 35 Abs. 1 InsO vorhanden, die unter Beschlagswirkung steht. § 286 InsO-E berücksichtigt das Problem bereits, weil für die Bestimmung des Gläubigers im Entschuldungsverfahren eine an § 38 InsO angelehnte Definition unter Berücksichtigung der fehlenden Haftungsmasse vorgesehen ist.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 Nr. 9 [§ 65 InsO])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu. Nach Auffassung der Bundesregierung ist das vom Bundesrat vorgeschlagene Zustimmungserfordernis nicht notwendig, weil lediglich klargestellt wird, dass die bestehende Verordnungsermächtigung nach § 65 InsO auch für den vorläufigen Treuhänder gilt. Die Ausgestaltung der Vergütung des Insolvenzverwalters/Treuhänders war bereits bisher zustimmungsfrei. § 293 InsO verweist auf § 63 Abs. 2, § 64 und § 65 InsO.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 Nr. 11 [§ 88 Abs. 2 InsO])

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Ausdehnung der erweiterten Frist des § 88 Abs. 2 InsO-E auf Entschuldungsverfahren sinnvoll ist.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 Nr. 12 [§ 108a InsO])

Die Bundesregierung prüft noch, wie im Fall der Einführung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen sichergestellt werden kann, dass die Perpetuierung eines Insolvenzverfahrens über Jahre hinweg verhindert wird. Nach vorläufiger Einschätzung der Bundesregierung wird das Problem regelmäßig dadurch entschärft, dass bei einem namhaften Entgelt für die Lizenz eine Veräußerung durch den Insolvenzverwalter gelingt.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 Nr. 12 [§ 108a InsO])

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass bei einer Insolvenz des Lizenznehmers, der gleichzeitig Lizenzgeber ist, das Wahlrecht des Insolvenzverwalters im Verhältnis zum übergeordneten Lizenzgeber wohl bestehen bleibt. Dies kann durchaus auch sinnvoll sein, um die Masse nicht mit Lizenzentgelten zu belasten, die für das schuldnerische Unternehmen nicht mehr von Nutzen sind. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird geprüft, wie in den Fällen von Lizenzketten die Interessen angemessen austariert werden können.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 Nr. 12 [§ 108a Satz 2, 3 InsO])

Auch zu § 108a Satz 2, 3 InsO-E ist die vom Bundesrat angeregte Prüfung noch nicht abgeschlossen. Dabei wird die Bundesregierung ein besonderes Augenmerk darauf richten, inwiefern die in Satz 1 angeordnete Insolvenzfestigkeit der Lizenz vertragliche Nebenpflichten abdeckt und in welchem Umfang hierdurch die Masse belastet und die Gläubigersamtheit geschädigt werden kann. Weiter wird zu prüfen sein, in welchem Umfang die Insolvenzfestigkeit auch solche Nebenpflichten erfasst, die für den Bestand des Lizenzvertrags nicht von Bedeutung sind. Bereits jetzt möchte die Bundesregierung darauf hinweisen, dass es im Fall der Insolvenzfestigkeit der Lizenz im Interesse der Insolvenzgläubiger geboten sein kann, bei einem deutlichen Missverhältnis des vertraglich vereinbarten zu einem marktgerechten Ent-

gelts einen Ausgleich der Interessen vorzusehen.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 Nr. 12a – neu – [§ 109 Abs. 1 Satz 2 InsO])

Das Anliegen des Bundesrates erscheint im Ausgangspunkt berechtigt, die Mieter von Genossenschaftswohnungen ebenso effektiv zu schützen wie andere Mieter. Dieser Zweck wird derzeit verfehlt, soweit der Insolvenzverwalter berechtigt ist, die Mitgliedschaft in der Genossenschaft zu kündigen, um das Auseinandersetzungsguthaben zur Masse zu ziehen. Im Interesse der Gläubiger muss bei einer zukünftigen Regelung jedoch ein wertungsmäßiger Gleichlauf mit dem Mietrecht angestrebt werden (§ 551 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB). Der Vorschlag des Bundesrates geht weit darüber hinaus, indem er die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ohne Rücksicht auf die Höhe der von dem Mitglied erbrachten Pflichteinlage schützen will. Eine angemessene Lösung dieser Fälle setzt eine eingehende Prüfung unter Einbeziehung der interessierten Kreise voraus.

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 1 Nr. 17 [§ 286 Satz 2 InsO])

Die Bundesregierung hat auf Bitte des Bundesrates geprüft, ob in § 286 Satz 2 InsO die Angabe des genauen Zeitpunkts der Abweisung aufgenommen werden soll. Dies erscheint sinnvoll, um eine exakte Abgrenzung der Altverbindlichkeiten für die von § 286 InsO-E erfassten Gläubiger von den nach Abweisung mangels Masse eingegangenen Neuverbindlichkeiten zu erreichen. Entsprechend der Regelung zum Eröffnungsbeschluss (§ 27 Abs. 2 Satz 3 InsO) sollte deshalb in den Abweisungsbeschluss die Stunde der Abweisung aufgenommen werden.

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 1 Nr. 18 [§ 287 InsO], Nr. 20 [§§ 289a und 289b InsO], Artikel 8 Nr. 5 [§ 14a InsVV])

Die Bundesregierung hat auf Bitte des Bundesrates geprüft, ob in das Gesetz konkrete Kriterien aufgenommen werden können, aus denen sich ergibt, wann der Schuldner zur Einreichung der in § 287 Abs. 1 Satz 3 und 4 InsO-E genannten Verzeichnisse verpflichtet ist. Die zeitliche Vorgabe hierfür (zwei Monate) ergibt sich bereits aus § 287 Abs. 1 Satz 3 InsO-E. Darüber hinaus hat das Insolvenzgericht, bevor es den Antrag wegen fehlender Unterlagen als unzulässig verwirft, den Schuldner aufzufordern, diese binnen eines Monats nachzurei-

chen, § 289b Abs. 1 Satz 1 InsO-E. Wurde ein vorläufiger Treuhänder bestellt, so hat dieser zusätzlich noch mit dem Schuldner die entsprechenden Verzeichnisse zu erörtern, § 289a Abs. 4 InsO-E, bzw. ihn beim Ausfüllen zu unterstützen, § 289a Abs. 5 InsO-E. Die Prüfbitt wird deshalb in Übereinstimmung mit der Begründung dazu so verstanden, dass die Möglichkeit einer Konkretisierung der sachlichen Voraussetzungen untersucht werden soll. Nach dem Wortlaut der Bestimmung („voraussichtlich“) ist wie bei § 289a Abs. 1 Satz 1 InsO-E eine Prognose dahingehend anzustellen, ob angesichts der Vermögenssituation nicht mit einer kostendeckenden Masse gerechnet werden kann. Es mag zutreffen, dass diese Prognose im Einzelfall und insbesondere für Schuldner schwierig sein kann; jedoch dürfte sie angesichts der Masselosigkeit der meisten Verbraucherinsolvenzverfahren regelmäßig leicht zu treffen sein. Weil die Prognose ausschließlich von wirtschaftlichen Gegebenheiten des Schuldners abhängt, lassen sich – wie auch bei der Eröffnungsentscheidung – keine genaueren Kriterien angeben. Die für die Entscheidung maßgeblichen Grundlagen sind aus den nach § 287 Abs. 4 InsO-E vorgesehenen Formularen zu entnehmen. Insofern wird geprüft, in welchem Umfang im Antragsformular für die Restschuldbefreiung dem Schuldner aufgegeben werden kann, seine wirtschaftlichen Verhältnisse grob zu skizzieren, um dem Gericht Anhaltspunkte zu liefern, ob die Verfahrenskosten gedeckt sind.

Die Bundesregierung hat auf Bitte des Bundesrates ferner geprüft, ob die Einhaltung der in § 287 Abs. 1 Satz 3 InsO-E genannten Frist als Zulässigkeitsvoraussetzung ausgestaltet werden kann. Das ist nach der Auffassung der Bundesregierung bereits der Fall; nach dem Wortlaut der Bestimmung („... so hat er innerhalb von zwei Monaten“) ergibt sich, dass es sich um eine Ausschlussfrist handelt. Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist deshalb zurückzuweisen, wenn die Verzeichnisse nicht fristgemäß vorgelegt werden. Aus Sicht der Bundesregierung steht jedoch nichts entgegen, dies durch einen klarstellenden Satz zu verdeutlichen.

Angesichts der Kritik, auf die die obligatorische Einsetzung eines vorläufigen Treuhänders bereits in der Fachöffentlichkeit gestoßen ist, sollte nach Auffassung der Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob nicht auch eine fakultative Bestellung ausreichend wäre.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a [§ 289 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 – neu – InsO])

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Klarstellung für sinnvoll.

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 1 Nr. 20 [§ 289 Abs. 5, 6 InsO])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Praxis hat gezeigt, dass anfechtbare Rechtshandlungen gerade bei selbstständig Tätigen vorkommen. Der Gesetzentwurf beschränkt deshalb die Berichtspflicht des vorläufigen Treuhänders zur Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen bewusst auf diesen Bereich. Eine Ausdehnung der Prüfung auf Verbraucher hätte im Übrigen zur Folge, dass die Vergütung des vorläufigen Treuhänders – die im Verbraucherinsolvenzverfahren deutlich niedriger ist als im Regelinsolvenzverfahren – angehoben werden müsste.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 1 Nr. 20 [§ 289b, 289c Abs. 2 InsO])

Die Bundesregierung hat auf Bitte des Bundesrates geprüft, wie ein treuhänderloser Zeitraum zwischen der Einleitung des Entschuldungsverfahrens und dem Ablauf der Frist zur Stellung von Versagungsanträgen vermieden werden kann. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass im Hinblick auf die vorausgegangene Prüfung durch den vorläufigen Treuhänder in dem auf die Abweisung mangels Masse folgenden Zeitraum allenfalls die Gefahr zufälliger Vermögenszuflüsse besteht; bei voraussehbaren Vermögenszuflüssen, die zu einer kostendeckenden Masse geführt hätten, wäre das Insolvenzverfahren ohnehin eröffnet worden. Verfügt der Schuldner in dem treuhänderlosen Zeitraum über zugeflossene Beträge, dürfte häufig eine Versagung bzw. ein Widerruf der Restschuldbefreiung in Betracht kommen. Diese Möglichkeit erscheint zunächst ausreichend. Die Bundesregierung wird jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob eine Verlängerung der Tätigkeit des vorläufigen Treuhänders über die Abweisungsentscheidung hinaus vorgesehen werden sollte. Für eine solche Verlängerung würde sprechen, dass es sich beim vorläufigen Treuhänder um dieselbe Person wie beim Treuhänder handelt, sodass insofern eine lückenlose Überwachung möglich wäre. Allerdings muss dabei auch berücksichtigt werden, dass eine Verlängerung seiner Tätigkeit zu einer Erhöhung der Vergütung führen könnte.

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 1 Nr. 20 [§ 289c Abs. 3 InsO])

Die Bundesregierung hat auf Bitte des Bundesrates geprüft, ob ein Beschwerderecht auch gegen eine Versagung der Restschuldbefreiung, die von Amts wegen ausgesprochen wurde,

ermöglicht werden sollte. Nach der Konzeption des § 289c Abs. 3 InsO-E ist eine Beschwerdemöglichkeit nur dann gegeben, wenn die Versagung der Restschuldbefreiung auf Antrag eines Gläubigers erfolgt. Bei den von Amts wegen zu prüfenden Versagungsgründen ist in der Regel kaum Raum für Fehlentscheidungen gegeben, weil sich die Versagungsgründe aus den Verfahrensakten ergeben. Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat jedoch darin überein, dass dem Schuldner aus Gerechtigkeitsgründen auch bei einer Versagung von Amts wegen trotz einer möglichen Mehrbelastung der Gerichte eine Beschwerdemöglichkeit eröffnet werden sollte.

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 1 Nr. 21 [§ 290 Abs. 1 Nr. 1a InsO], Nr. 27 [§ 297 Abs. 1 Nr. 2 InsO])

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Klarstellung für sinnvoll.

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 1 Nr. 21 [§ 290 Abs. 3 InsO])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Prüfung der „Offensichtlichkeit“ würde bei den in § 290 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 genannten Versagungsgründen eine Einschränkung darstellen; die Verwirklichung der Versagungsgründe kann stets und nicht nur in offensichtlichen Fällen aus der Verfahrensakte ermittelt werden.

Die Erweiterung der von Amts wegen zu prüfenden Versagungsgründe um den Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO erscheint hingegen zu weitgehend, weil die Feststellung eines pflichtwidrigen Handelns des Schuldners als vertretungsberechtigtes Organ einer Gesellschaft oder als Gesellschafter bei der Stellung des Insolvenzantrags eine wertende Betrachtung erfordert, die dem Richter vorbehalten bleiben sollte. Da die Voraussetzungen einer solchen Versagung aus der Verfahrensakte regelmäßig nicht erkennbar sind, bedarf es weiterer Ermittlungen, die zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen würden.

Zu Nummer 17 (Zu Artikel 1 Nr. 24 [§ 292a Abs. 4 Satz 2 InsO])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Verteilung auf der Grundlage eines Verzeichnisses, des-

sen Richtigkeit vom Schuldner an Eides statt versichert wurde, im Interesse der Gläubiger nicht geboten ist, da es sich nach § 292a Abs. 4 Satz 1 InsO-E lediglich um geringfügige Beträge handeln darf. Weiter besteht bei dem vom Bundesrat vorgeschlagenen vereinfachten Verteilungsverfahren, bei dem keine Forderungsanmeldung und keine Prüfung der Forderungen erfolgt, die Gefahr, dass einzelne Gläubiger überhaupt nicht und andere in einer nicht gerechtfertigten Höhe berücksichtigt werden. Zudem gilt auch für eine solche Verteilung, dass sie unverhältnismäßig hohe Kosten (z. B. für die Überweisung an die Gläubiger) verursacht.

Zu Nummer 18 (Zu Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe c – neu – [§ 298 Abs. 2a – neu – InsO], Nr. 31 Buchstabe b [§ 300 Abs. 2 InsO])

Zu Buchstabe a (Einfügung von § 298 Abs. 2a – neu – InsO)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Schuldner eine einmalige Gebühr von 25 Euro zu Beginn des Verfahrens entrichtet und während der Wohlverhaltensperiode die Kosten für die Mindestvergütung des Treuhänders trägt. Diese sehr maßvolle Eigenbeteiligung des Schuldners soll seine Eigenverantwortung im Verfahren stärken und deutlich machen, dass es eine Entschuldung zum „Nulltarif“ nicht geben kann. Eine noch höhere Kostenbelastung wurde bewusst nicht vorgesehen, um auch völlig mittellosen Personen den Zugang zum Entschuldungsverfahren nicht zu verwehren. Durch eine Umlage der Kosten des vorläufigen Treuhänders würde es für Verbraucher während der Wohlverhaltensperiode zu einer monatlichen Belastung von etwa 20 Euro, für alle anderen natürlichen Personen zu einer monatlichen Belastung von etwa 25 Euro kommen. Diese Belastung könnte von einem Großteil der Schuldner nicht getragen werden und würde ihnen den Zugang zum Entschuldungsverfahren versperren. Die vorgeschlagene Ergänzung wird deshalb abgelehnt; dabei sollte berücksichtigt werden, dass die Belastung der Justizhaushalte der Länder durch die Kosten für die vorläufigen Treuhänder im Vergleich zu den derzeit anfallenden Kosten für die Einsetzung von Gutachtern und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vergleichsweise moderat ist und in vielen Fällen eine Rückforderung als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens möglich sein dürfte.

Zu Buchstabe b (Neufassung von § 300 Abs. 2 InsO)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu. Zur Be-

gründung wird auf die Ausführungen zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe a [§ 300 Abs. 1 Satz 2 InsO])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 20 (Zu Artikel 1 Nr. 31 [§ 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 InsO])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Regelung ist hinreichend klar: Für den Anwendungsbereich des Entschuldungsverfahrens ergibt sich aus § 292a Abs. 3 InsO-E, dass an die Stelle des Schlussverzeichnisses das Verteilungsverzeichnis tritt. Es erscheint deshalb entbehrlich, dies in § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 InsO-E zu wiederholen.

Zu Nummer 21 (Zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa [§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Einführung einer „qualifizierten Aussichtslosigkeitsbescheinigung“ würde die ohnehin knappen Ressourcen der Schuldnerberatungsstellen binden und den Zugang vieler Schuldner zum Entschuldungsverfahren unnötig erschweren. Der Schuldner erhält im Verbraucherinsolvenzverfahren durch die Einsetzung eines vorläufigen Treuhänders die erforderliche Hilfeleistung; nach § 289a Abs. 5 InsO-E wird er durch ihn insbesondere beim Ausfüllen der Formulare unterstützt, über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung belehrt und zu deren Abgabe angehalten.

Zu Nummer 22 (Zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa [§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 23 (Zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa [§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO])

Die Bundesregierung hat auf Bitte des Bundesrates geprüft, wie dem Schuldner bei einer maßgeblichen Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eine nachträgliche Änderung des Schuldenbereinigungsplans im gerichtlichen Verfahren ermöglicht werden kann. Eine Berücksichtigung geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse kann bei fehlender außergerichtlicher Einigung im Vorfeld des Ersetzungsverfahrens erfolgen; in allen anderen Stadien des gerichtlichen Verfahrens könnte sie jedoch zu erheblichen Verzögerungen des Verfahrens und Mehrbelastungen der Gerichte führen.

Zu Nummer 24 (Zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe b [§ 305 Abs. 3 InsO])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Regelung des geltenden Rechts, das die Fiktion der Rücknahme des Insolvenzantrags bei einer trotz Aufforderung des Gerichts unterbliebenen Ergänzung der Angaben vorsieht, hat sich nicht bewährt. Wie die Praxis gezeigt hat, neigen manche Gerichte dazu, an die Nachbesserung der Unterlagen durch den Schuldner überzogene Anforderungen zu stellen. Die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit kann in diesem Bereich – insbesondere durch die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde – zu einer eindeutigen Klärung des Umfangs der dem Schuldner zumutbaren Nachbesserungen beitragen. Die neu eingeführte Rücknahmefiktion in § 289a Abs. 2 Satz 3 InsO-E spricht nicht gegen die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit in § 305 Abs. 3 InsO-E, weil die Begleichung der Kosten für das Entschuldungsverfahren eindeutig feststellbar ist und keine wertende Betrachtung durch das Gericht erfordert.

Zu Nummer 25 (Zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe c [§ 305 Abs. 4 Satz 1 InsO])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu. § 305 Abs. 4 InsO-E verpflichtet nicht zu einer Vertretung durch den Angehörigen einer geeigneten Person oder Stelle, sondern eröffnet lediglich eine derartige Möglichkeit. Die Forderung, den Schuldner auch im gerichtlichen Verfahren zu vertreten, wurde seit längerem von den Schuldnerberatungsstellen erhoben; es sollte deshalb bei der vorgeschlagenen Regelung bleiben.

Zu Nummer 26 (Zu Artikel 1 Nr. 39 [§ 308 Abs. 3 Satz 1a – neu – InsO])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 27 (Zu Artikel 2 [§ 2 Nr. 2, 3, § 6 InsStatG])

Die Bundesregierung hat auf Bitte des Bundesrates geprüft, ob Änderungen des Artikels 2 erforderlich sind. Die Prüfung hat ergeben, dass Artikel 2 unverändert bleiben sollte.

Zu Buchstabe a (§ 2 InsStatG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Nr. 2 InsStatG)

Es erscheint nicht erforderlich, in § 2 Nr. 2 InsStatG-E die Wörter „soweit bekannt“ einzufügen. Nach § 4 Abs. 2 InsStatG-E werden die Angaben zu allen Erhebungsmerkmalen aus den vorhandenen Unterlagen entnommen. Dies setzt notwendig voraus, dass die Angaben dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Eine besondere Regelung in § 2 Nr. 2 InsStatG-E erscheint deshalb entbehrlich; sie könnte zu dem nicht zutreffenden Umkehrschluss führen, dass in allen anderen Fällen Angaben auch dann zu erteilen sind, soweit sie dem Auskunftspflichtigen nicht bekannt sind.

Für die Angaben nach § 2 Nr. 3 InsStatG-E sind nach § 4 Abs. 1 InsStatG-E nicht die Gerichte, sondern die Insolvenzverwalter auskunftspflichtig. Um die gesamten Gläubigerverluste bemessen zu können, sind die Angaben über die Forderungen und gegebenenfalls die zu erbringenden Leistungen auch bei Abweisung mangels Masse bzw. bei Annahme des Schuldenbereinigungsplans oder einer anderweitigen Verteilung (Entschuldungsverfahren)

zwingend notwendig. Sie werden von den Gerichten auch schon bisher, teilweise geschätzt, bereitgestellt. § 2 Nr. 2 Buchstabe b InsStatG-E sollte deshalb unverändert bleiben.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Nr. 3 InsStatG)

Auch in § 2 Nr. 3 InsStatG-E erscheint die vorgeschlagene Einfügung der Worte „soweit bekannt“ nicht erforderlich. Die Erhebungsmerkmale wurden bewusst nicht so eng gefasst, dass sie keine weiteren Merkmalsausprägungen zulassen. Die vorgeschlagene Fassung lässt den statistischen Ämtern vielmehr einen Ermessensspielraum, der nach Auskunft des Statistischen Bundesamts in der Praxis notwendig ist, um im Rahmen der Erhebungen geänderte rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Die von den Insolvenzverwaltern zu § 2 Nr. 3 Buchstabe d InsStatG-E zu erteilenden Angaben sind mit den zuständigen Verbänden abgestimmt worden. Die Ergebnisse hierzu bilden auch den Erfolg der Tätigkeit der Insolvenzverwalter ab und sind Voraussetzung für ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Erhebung. Die Angaben sind zudem entscheidend für die Erfolgsmessung der Insolvenzordnung im internationalen Vergleich und sollten deshalb beibehalten werden.

Zum Erhebungsmerkmal nach § 2 Nr. 3 Buchstabe e InsStatG-E ist in den Vordrucken lediglich die Angabe „ja“ oder „nein“ vorgesehen; das ergibt sich auch aus dem Wortlaut der Bestimmung („über“), nach dem lediglich Angaben darüber erforderlich sind, ob überhaupt eine Vorfinanzierung von Arbeitsentgelt erfolgt ist. Eine Abfrage der Höhe der Vorfinanzierung wäre deshalb nicht möglich.

Zu Buchstabe b (§ 6 InsStatG-E)

Mit der Übergangsregelung in § 6 InsStatG-E soll ausgeschlossen werden, dass von den Gerichten in laufenden Verfahren zusätzliche Angaben erteilt werden müssen, weil sich ihre Auskunftspflicht hierbei auf geltendes Recht beschränkt. Ein Mehraufwand für die Gerichte wird deshalb gerade vermieden. Auf Artikel 15 Satz 2 des Gesetzentwurfs kann in diesem Zusammenhang nicht zurückgegriffen werden, weil die Bestimmung lediglich das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum Gegenstand hat und eine Übergangsregelung für die Anwendung der Neuregelung nicht ersetzen kann.

Zu Nummer 28 (Zu Artikel 4 [§ 18 Abs. 1 Nr. 2 RpfVG])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 29 (Zu Artikel 7 [§ 240 Satz 2 ZPO])

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die Unterbrechung nach § 240 der Zivilprozessordnung (ZPO) im Rahmen des Feststellungs- und Verteilungsverfahrens nach § 292a InsO-E auf Passivprozesse beschränkt werden sollte. Die Bundesregierung behält sich jedoch vor, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den genauen Wortlaut der Gesetzesänderung weiter zu präzisieren.

Zu Nummer 30 (Zu Artikel 9a – neu – [§ 3 Abs. 3 InsOBekV])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu. Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) wurde die ursprünglich in § 3 Abs. 1, 2 InsOBekV vorgesehene Löschungsfrist von einem Monat auf sechs Monate ausgedehnt. Dies war nach Abwägung des Interesses des Schuldners an einer möglichst raschen Löschung und des berechtigten Informationsbedürfnisses der Gläubiger auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt (Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens, BT-Drs. 16/3227, S. 21). Für eine Änderung des § 3 Abs. 3 InsOBekV besteht hingegen kein Anlass, weil die Bestimmung lediglich „sonstige Veröffentlichungen“ nach der Insolvenzordnung erfasst. Diese Veröffentlichungen betreffen nicht die Leitentscheidungen des Verfahrens wie etwa die Verfahrenseröffnung, sondern informieren beispielsweise über den Ablauf des Verfahrens. Sie haben deshalb für das Informationsbedürfnis der Gläubiger eine deutlich geringere Bedeutung. Eine Verlängerung der Löschungsfrist stünde hierzu auch unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Belange des Schuldners außer Verhältnis und sollte deshalb unterbleiben.

Zu Nummer 31 (Zu Artikel 10 Nr. 5 Buchstabe d [Nummer 2350 KV-GKG])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 32 (Zu Artikel 11 [§ 4 JBeitrO])

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass hinsichtlich der Altfälle des § 4a der Justizbeitragsordnung (JBeitrO) eine Klarstellung geboten ist. Ob dies in Artikel 103d EGIInsO-E oder in einer anderen Vorschrift erfolgt, wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu Nummer 33 (Zu Artikel 12 Nr. 4a – neu – [§ 41a – neu – RVG], Nr. 4b – neu – [§ 59 Abs. 1 Satz 1 RVG])

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu. § 4 Abs. 2 Satz 1 InsO-E sieht eine eingeschränkte Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Schuldner alleine dann vor, wenn ein Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat und der Antrag weder offensichtlich begründet noch offensichtlich unbegründet ist. Die Kosten hierfür werden – wie die Vergütung des vorläufigen Treuhänders – bei Mittellosigkeit des Schuldners von der Staatskasse verauslagt und nach Abschluss des Verfahrens als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens vom Schuldner zurückgefordert. Die vorgeschlagenen Regelungen erscheinen aus diesem Grunde nicht notwendig.

Zu Nummer 34 (Zu Artikel 14 [Abgabenordnung])

Zu Ziffer 1 (Änderung von § 251 Abs. 2 Satz 2 AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu; es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Ziffer 2 (Änderung von § 251 Abs. 3 AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Diese Regelung war bereits Gegenstand der Beratungen zum Jahressteuergesetz 2007. Die vom Bundesrat damals vorgeschlagene und von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung begrüßte Änderung des § 251 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) sollte dabei einer Prüfung auf eventuelle Auswirkungen auf die Insolvenzordnung unterzogen werden (BT-Drs. 16/3368, S. 14). Die Feststellung einer Insolvenzforderung mittels Steuer- oder Haftungsbescheid ohne Leistungsgebot würde eine er-

hebliche Arbeitserleichterung darstellen. Die Auswirkungen einer solchen Regelung auf die Insolvenzordnung sind jedoch zu prüfen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Steuerforderungen werden bereits nach geltendem Recht mittels Feststellungsbescheid nach § 251 Abs. 3 AO festgestellt. Dieses Verfahren ist nur wesentlich aufwändiger als eine Feststellung mittels Steuer- oder Haftungsbescheid ohne Leistungsgebot. Des Weiteren führt dieses Verfahren zu Problemen, wenn ein Betrieb durch Insolvenzverfahren saniert wird und Änderungen an einem Bescheid aus der Zeit des Insolvenzverfahrens vorgenommen werden sollen. Feststellungsbescheide nach § 251 Abs. 3 AO können nur nach §§ 130, 131 AO geändert werden; für Steuerbescheide gelten hingegen die Änderungsvorschriften der §§ 172 ff. AO. Dies kann zu Konkurrenzproblemen zwischen Steuerfeststellung und dann gegebenenfalls bei Beendigung des Insolvenzverfahrens ohne Restschuldbefreiung wieder möglicher Steuerfestsetzung führen.

Zu Nummer 35 (Zu Artikel 15 Satz 1 [Inkrafttreten])

Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen erheblichen Kosteneinsparungen sollen die Haushalte der Länder so rasch wie möglich entlasten. Das wird nur gelingen, wenn der Gesetzentwurf möglichst rasch umgesetzt wird. Der Aufwand für die Anpassung der EDV-Programme dürfte sich im Übrigen in Grenzen halten, weil das Entschuldigungsverfahren nahtlos in das geltende Recht eingepasst ist und deshalb lediglich geringe Änderungen an dem vorhandenen Formularbestand vorgenommen werden müssen.

Zu Nummer 36 (Zum Gesetzentwurf allgemein [Kostenbeteiligung des Schuldners])

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene maßvolle Kostenbeteiligung des Schuldners dessen Eigenverantwortung im Entschuldigungsverfahren stärkt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 18 (zu Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe c – neu – [§ 298 Abs. 2a – neu – InsO]) verwiesen.